



Abteilung 12

➔ **Wirtschaft, Tourismus,  
Wissenschaft und Forschung**

**Ansuchen um Ermächtigung  
als Ausbildungsstätte gemäß  
§ 13 Grundqualifikation und  
Weiterbildungsverordnung-  
Berufskraftfahrer GWB**

Referat Wirtschaft und Innovation  
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz  
Tel.: 0316/877-2488  
Fax: 0316/877-3189  
E-Mail: [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/a12](http://www.verwaltung.steiermark.at/a12)

Daten:	
Antragsteller/in	
<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person/Personengesellschaft	
Geburtsdatum, Geburtsort (natürliche Person)	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	
Firmenbuchnummer	Telefonnummer
E-Mail	Zustellung der Erledigung per E-Mail
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Ausbildungsstätten:	
Standort:	.....
Standort:	.....
Standort:	.....
voraussichtliche Kursgröße:	..... TeilnehmerInnen
<b>Bitte Beschreibung bzw. Informationsmaterial zu den Schulungsräumlichkeiten beilegen!</b>	

Ausbildungsprogramm:

Bitte Beschreibung zum Ausbildungsprogramm (Darstellung der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden) beilegen!

Ausbildungsfahrzeuge:

LKW

Typ: ..... Anzahl: .....

Typ: ..... Anzahl: .....

Bus

Typ: ..... Anzahl: .....

Typ: ..... Anzahl: .....

Anhänger

Typ: ..... Anzahl: .....

Typ: ..... Anzahl: .....

verwendete Lehrmittel:

.....  
.....  
.....

Ausbilder:

Name: ..... für das/die Sachgebiet/e .....

zugezogener Arzt bzw. Sanitäter hinsichtlich des  
Punktes „Fahrgastsicherheit und Gesundheit“: .....

Bitte Unterlagen bzgl. Qualifikation bzw. Tätigkeitsbereich der namhaft gemachten Ausbilder beilegen!

Qualitätssicherungssystem:

ja       nein

**Bitte Informationen über das Qualitätssicherungssystem beilegen!**

Anmerkung:

Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

- Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
- Fahrshullehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 KFG 1967;
- Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
- Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der Anlage 1 GWB vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

Anfallende Gebühren und Abgaben:

- € 47,30 für den Antrag
- € 3,90 Beilagegebühr pro Bogen
- € 83,60 für die Bescheid-Ausfertigung
- € 6,50 Verwaltungsabgabe

Internet/Datenschutz:

ja       nein

**Ich stimme der Veröffentlichung meiner Daten von Seite 1 (Name, Adresse, Telefonnummer der Ausbildungsstätte) auf der Website des Landes Steiermark zu**

**und bitte um Verlinkung meiner Website, unter folgendem Link**

\_\_\_\_\_

**auf der Webseite der Abteilung 12 – Referat Wirtschaft und Innovation.**

**Ich erteile meine Einwilligung, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 die von mir beim Ausfüllen dieses Formulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Überprüfung automatisiert verarbeiten darf.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/firmenmäßige Fertigung

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at>